

Medientransparenz FAQ (<https://www.rtr.at/de/m/FAQ>)

Hier finden Sie Antworten auf Fragen, die bislang an die RTR-GmbH im Zusammenhang mit dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz gestellt worden sind.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass sich die nachfolgenden Ausführungen als vorläufige Informationen zu möglichen Auslegungsvarianten des MedKF-TG verstehen. Weder konnte dabei jegliche praktische Fallkonstellation mit bedacht werden, noch kann Gewähr für die letztgültige Richtigkeit der Auslegungsvarianten geboten werden.

Die Fragen sind nach folgenden Themenbereichen gegliedert

Auflösung eines Rechtsträgers	Seite	2
Fristen	Seite	3
Gegenstand der Bekanntgabepflicht nach § 2 MedKF-TG	Seite	4-10
Gegenstand der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG	Seite	11-12
Jahresleermeldung	Seite	13
Kontaktdatenverwaltung	Seite	14-15
Korrektur von gemeldeten Daten	Seite	16
Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe	Seite	17
Meldeverfahren	Seite	18-22
Pflicht zur Bekanntgabe genauerer Daten	Seite	23-26
Vermittlung über Dritte	Seite	27-29
Verwaltungsverfahren	Seite	30
Veröffentlichung der Statusliste (Ampelliste)	Seite	31-32
Veröffentlichung der gemeldeten Daten	Seite	33-34



Auflösung eines Rechtsträgers

Wer ist über die Auflösung eines Rechtsträgers zu informieren? (Bekanntgabe der Auflösung)

In einem solchen Fall muss der betreffende Rechtsträger die Kommunikationsbehörde Austria (bzw. die RTR-GmbH) sowie den Rechnungshof (datenbereinigung@rechnungshof.gv.at) informieren.

Sofern die Auflösung bereits erfolgt ist, sind entsprechende Nachweise beizulegen (z.B. Firmenbuchauszug, Beschluss über die Auflösung, sonstige Nachweise). Gelangt die Kommunikationsbehörde Austria bei der Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Meldeverpflichtung des betreffenden Rechtsträgers nicht mehr besteht, informiert sie den Rechtsträger darüber in einem gesonderten Schreiben.

Wie ist vorzugehen, wenn ein meldepflichtiger Rechtsträger aufgelöst wird oder aus anderen Gründen aufhört, zu bestehen? (Auflösung eines Rechtsträgers)

Die KommAustria geht davon aus, dass die Bekanntgabepflicht für das jeweilige Quartal gemäß § 2 Abs 3 MedKF-TG unmittelbar nach Quartalsende (z.B. mit 1. Jänner, 00:00 Uhr) entsteht. Besteht der Rechtsträger zu diesem Zeitpunkt, unterliegt er auch der Meldepflicht gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG und hat entsprechende Meldungen für das vergangene Quartal abzugeben. Fällt die Auflösung des Rechtsträgers in die zweiwöchige Meldefrist, hat dies keine Auswirkungen auf die Meldepflicht. In diesem Fall ist eine Meldung abzugeben.

Umgekehrt bedeutet dies: Besteht der Rechtsträger zum Quartalsende nicht mehr, kann er keiner Meldepflicht unterliegen. Sofern für das jeweils vorangegangene (Rumpf-)Quartal Aufträge, Kooperationen oder Förderungen getätigt wurden, die an sich meldepflichtig wären, können diese nicht mehr gemeldet werden.

Eine Ausnahme besteht für Auflösungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge tritt der Nachfolger in die Rechte und Pflichten des meldepflichtigen Rechtsträgers ein – dies umfasst auch die Meldepflichten nach dem MedKF-TG. In diesem Fall hat der Gesamtrechtsnachfolger die Meldungen für das jeweilige (Rumpf-)Quartal im eigenen Namen abzugeben.

Fristen

Ist die Verlängerung der Fristen möglich? (Fristverlängerung)

Nein. Es handelt sich um gesetzlich festgelegte Fristen, bei denen eine „Erstreckung“ (d.h. eine Verlängerung) nicht möglich ist. Entsprechenden Anträgen auf Fristverlängerung kann daher nicht stattgegeben werden.

Kann ich auch nach Ablauf der Nachfrist eine Meldung über die Webschnittstelle abgeben? (Eingabe nach Fristende)

Nein.

Wann beginnt die Nachfrist genau zu laufen? (Nachfrist)

Die Frist beginnt mit Zustellung des Schreibens der KommAustria an den Rechtsträger, mit dem die Nachfrist gesetzt wird.

Was passiert, wenn Daten nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gemeldet werden? (Fristsäumnis)

Wenn ein Rechtsträger seine Meldungen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist abgibt, wird ihm von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Auf der sogenannten „Ampelliste“ wird er in diesem Fall als Rechtsträger geführt, der seinen Bekanntgabepflichten nicht nachgekommen ist.

Wenn ein Rechtsträger auch die Nachfrist ungenützt verstreichen lässt, wird ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Was passiert, wenn ein Rechtsträger seinen Bekanntgabepflichten auch nach Ablauf der Nachfrist nicht nachgekommen ist? (Säumnis Nachfrist)

Es wird ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den Rechtsträger bzw. gegen die vertretungsbefugten Organe des Rechtsträgers eingeleitet.

Welche Fristen sind einzuhalten? (Meldefrist)

Alle Meldungen (auch die Leermeldungen) müssen innerhalb von zwei Wochen ab dem Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal erfolgen. Wenn ein Rechtsträger innerhalb dieser Fristen keine Meldung abgibt, wird ihm von der KommAustria eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt.

Gegenstand der Bekanntgabepflicht nach § 2 MedKF-TG

Besteht eine Bekanntgabepflicht für Stellenanzeigen? (Stellenanzeige)

Nein. Stellenanzeigen in Form von Aufforderungen, sich für eine konkrete Stelle zu bewerben, sind grundsätzlich von der Bekanntgabepflicht ausgenommen.

Das gilt auch für Veröffentlichungen, die Bekanntmachungen von lediglich eingeschränktem öffentlichem Interesse darstellen. Dazu zählen etwa Bekanntmachungen, die auf die Möglichkeit der Teilnahme bei medizinischen Studien hinweisen, eine Liegenschaft zum Verkauf ausschreiben oder über die Bestellung einer bestimmten Person in eine Funktion (Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat usw.) informieren. Auch Todesanzeigen, Beförderungen und Ernennungen sind als Bekanntmachungen von eingeschränktem öffentlichem Interesse zu qualifizieren.

Gibt es Ausnahmen für die Meldepflicht von Aufträgen? (Ausnahmen)

Ja. Die Bekanntgabepflicht besteht nicht für Aufträge, deren Zweck die Erfüllung einer bundes- oder landesgesetzlich geregelten oder sonst verwaltungsbehördlich oder gerichtlich angeordneten Veröffentlichungsverpflichtung oder deren Zweck die Veröffentlichung von Stellenangeboten, Ausschreibungen oder von mit diesen vergleichbaren Bekanntmachungen von eingeschränktem öffentlichem Interesse ist.

Die Erläuterungen zum MedKF-TG nennen als Beispiele für Bekanntmachungen von eingeschränktem Interesse Mitteilungen über Personalbestellungen, Beförderungen, Ernennungen oder Todesanzeigen.

Außerdem sind Schaltungen ausgenommen, die in einem periodischen Medium eines ausländischen Medieninhabers erscheinen und ausschließlich an ein ausländisches Zielpublikum gerichtet sind.

In welchem Fall sind Ausgaben für Beilagen und Sondertitel zu melden? Wie ist das Erfordernis nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG auszulegen, dass Beilagen und Sondertitel einem periodischen Druckwerk „angefügt“ sein müssen, um eine Bekanntgabepflicht auszulösen? (Beilagen)

Eine Beilage eines Medieninhabers, die dem Medium eines anderen Medieninhabers angefügt wird, unterliegt nicht der Bekanntgabepflicht.

Beilagen und Sondertitel fallen unter die Meldepflicht, wenn sie einem periodischen Druckwerk „angefügt“ sind, d.h. den selben Medieninhaber wie das Periodikum haben.

Der letzte auf Beilagen und Sondertitel bezogene Satz in § 2 Abs. 1 MedKF-TG dürfte eine Reaktion auf das Vorbringen des VÖZ im Begutachtungsverfahren darstellen, wonach die Transparenzbestimmungen auch dann greifen sollen, „wenn die Veröffentlichung nicht in einem periodischen Druckwerk (...) des

Medienunternehmens, sondern etwa in einem Sondertitel erscheint“. Aufgrund des Zwecks der Regelung (Herstellung von Transparenz der Geldflüsse an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks für Veröffentlichungen) und dieser Entstehungsgeschichte ist davon auszugehen, dass nur solche Beilagen und Sondertitel erfasst sind, die denselben Medieninhaber aufweisen, wie das die Beilage beinhaltende Druckwerk.

Bei der Meldung einer Schaltung in einer Beilage/einem Sondertitel ist der Name desjenigen periodischen Mediums anzugeben, dem die Beilage/der Sondertitel angefügt ist.

Wenn die Beilage oder der Sondertitel allerdings selbst als periodisches Druckwerk zu qualifizieren ist, unterliegen Werbeaufträge in Bezug auf diese Beilage oder diesen Sondertitel der Bekanntgabepflicht.

Ist jede Website/Homepage als elektronisches periodisches Medium zu qualifizieren, sodass jede Veröffentlichung/Werbemaßnahme im Internet unter die Bekanntgabepflicht fällt? (Websites)

Ja. Websites stellen grundsätzlich periodische elektronische Medien dar. Entgeltliche Veröffentlichungen auf Websites unterliegen somit der Meldeverpflichtung.

Nicht der Bekanntgabepflicht unterliegt jedoch die Entgeltleistung für eine DomainRegistrierung (bei nic.at) oder die Erstellungskosten einer Website bei einer Medienagentur. In all diesen Fällen mangelt es an der Veröffentlichung einer Werbeschaltung.

Sind auch ausländische periodische Medien erfasst? (ausländische Medien)

Ab 01.01.2015 unterliegen Veröffentlichungen, die an ein ausschließlich ausländisches Zielpublikum gerichtet sind und in einem von einem ausländischen Medieninhaber verbreiteten Druckwerk erscheinen, nicht der Meldepflicht. Dies gilt sowohl für Veröffentlichung in periodischen Druckwerken wie Zeitschriften als auch in periodischen elektronischen Medien wie Websites. Jeder Rechtsträger hat somit zu beurteilen, ob eine Veröffentlichung in einem ausländischen periodischen Medium sich ausschließlich an ein ausländisches Zielpublikum richtet.



Eine Veröffentlichung in einem ausländischen Medium, die sich auch (oder sogar überwiegend) an ein österreichisches Zielpublikum richtet, unterliegt weiterhin der Meldeverpflichtung. Abzustellen ist nicht darauf, ob sich das Medium als Ganzes auf ein ausländisches Zielpublikum richtet, sondern ob die konkrete Veröffentlichung (d.h. die Werbeschaltung) auf ein ausschließlich ausländisches Zielpublikum gerichtet ist.

Sind Infoscreens (wie z.B. jene bei den Wiener Linien) von der Bekanntgabepflicht erfasst? (Infoscreen)

Ja.

Periodische elektronische Medien sind gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. c Mediengesetz auch „wiederkehrende elektronische Medien“ – definiert als Medien, die „wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet“ werden. Die Inhalte der Infoscreens basieren auf regelmäßiger redaktioneller Tätigkeit und werden permanent aktualisiert bzw. geändert. Sämtliche Inhalte werden in vergleichbarer Gestaltung und jeweils gleichem Erscheinungsbild präsentiert und verbreitet. Infoscreens sind somit als periodische elektronische Medien zu qualifizieren.

Sind Apps (z.B. Facebook App) von der Bekanntgabepflicht erfasst?

Ja.

Entgeltliche Veröffentlichungen in Anwendungen, die für Mobiltelefone optimiert sind ("Apps") unterliegen grundsätzlich der Meldeverpflichtung, da es sich bei Apps um periodische elektronische Medien handelt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die App **wenigstens vier Mal im Kalenderjahr aktualisiert** wird. Bei Nachrichten-Apps von Tageszeitungen oder Magazinen, bei Apps sozialer Netzwerke sowie bei der Vielzahl der anderen derzeit verfügbaren Apps wird diese Voraussetzung erfüllt sein, da die Medieninhaber von Apps in der Regel laufende Aktualisierungen ihrer Produkte vornehmen. Im Zweifelsfall wird davon auszugehen sein, dass Werbeschaltungen in Apps der Meldepflicht unterliegen.

Die Bekanntgabe von entgeltlichen Veröffentlichungen in Apps hat durch die Angabe des Namens der Anwendung (wie im Google Play Store bzw. App Store benannt) sowie durch den ergänzenden Zusatz "App" zu erfolgen. Beispiele: "Facebook App", "willhaben App", "Der Standard App" usw.



Stellt die Verwendung eines ein Logos „kommerzielle Kommunikation“ oder eine „entgeltliche Veröffentlichung“ dar? (Logo)

Die Abbildung des Logos eines Rechtsträgers kann eine Form von kommerzieller Kommunikation bzw. Werbung darstellen und damit der Bekanntgabepflicht unterliegen. Grundlegende Voraussetzung dafür ist aber, dass die Abbildung bzw. Ausstrahlung des Logos im Zusammenhang mit einem Entgelt an den Medieninhaber steht. Ist dies nicht der Fall, liegt keine Bekanntgabepflicht vor.

Zwei Konstellationen sind denkbar:

- Die Veröffentlichung des Logos eines Rechtsträgers erfolgt aufgrund des Sponsorings eines Beitrages oder eines Druckkostenzuschusses für ein Medium. In diesem Fall liegt wegen des Sponsorings bzw. wegen des Druckkostenzuschusses eine Bekanntgabepflicht vor.
- Wird das Logo hingegen als Hinweis auf allgemeine Förderungen (keine Medienförderungen!) eines Rechtsträgers veröffentlicht (Sponsorgelder für Kongresse, Veranstaltungen o.Ä.), liegt keine entgeltliche Veröffentlichung vor.

Unterliegen sogenannte „Cost per Click“- Werbeformen im Internet, bei denen nicht für die Veröffentlichung einer Anzeige per se, sondern für die Zahl der erfolgten „Clicks“ auf ein Werbebanner bzw. einen Link bezahlt wird, der Meldepflicht? (Cost per Click)

Ja. Hierbei ist zu beachten, dass bei der Meldung der Domain-Name der Website und nicht die Bezeichnung der Werbeform oder des Werbeprodukts anzugeben ist.

Als Beispiel für eine solche Werbeform ist etwa „Google AdWords“ zu nennen. Hierbei wird zwischen Auftraggeber und dem Inhaber der Homepage ein Betrag vereinbart, den der Auftraggeber für einen einzelnen „Click“ bzw. „View“ der Werbeanzeige durch einen Internet-Nutzer zu bezahlen bereit ist. Der Auftraggeber bezahlt nicht für die Schaltung der Anzeige selbst, sondern nur dann, wenn ein Nutzer auf die Anzeige klickt.

Die so einem Rechtsträger entstandenen und an den Inhaber der Website abgeführten Werbekosten sind somit Beträge, die im Rahmen des Medientransparenzgesetzes zu melden sind.

Was ist unter "periodischen Druckwerken" zu verstehen? (Periodische Druckwerke)

Ein Druckwerk ist dann periodisch, wenn es unter demselben Namen in fortlaufenden Nummern mindestens vier Mal innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich (in gleichen oder ungleichen Abständen) erscheint und ein gewisser



inhaltlicher bzw. gestalterischer Zusammenhang zwischen den einzelnen Nummern besteht.

Typische Beispiele für periodische Druckwerke sind daher Zeitungen, Magazine sowie

Zeitschriften jeglicher Art und „Größe“. Keine periodischen Druckwerke sind dagegen Plakate, Bücher, einmalig aufgelegte Postwurfsendungen oder Werbung auf Gegenständen oder Fahrzeugen.

Was sind entgeltliche Veröffentlichungen? (entgeltliche Veröffentlichungen)

Unter entgeltlichen Veröffentlichungen sind Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, zu verstehen. Der Begriff der Entgeltlichkeit ist dabei weit zu verstehen. Als Entgelt gilt jede Gegenleistung, die in Geld bewertet werden kann. Auch wenn ein Rechtsträger daher einen Druckkosten- oder Produktionskostenzuschuss erteilt oder wenn er sonstige Leistungen für den Medieninhaber erbringt (Kompensationsgeschäfte), liegt Entgeltlichkeit vor.

Was sind periodische elektronische Medien? (periodische elektronische Medien)

Unter einem Medium ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“ zu verstehen.

Ein periodisches elektronisches Medium ist gemäß § 1 Z 5a MedienG ein Medium, das auf elektronischem Wege

- a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
- b) abrufbar ist (Website) oder
- c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium).

Typische Beispiele für periodische elektronische Medien sind daher Fernseh- und Radioprogramme, Websites bzw. Homepages, elektronische Newsletter und auf Infoscreens laufende Programme (etwa in öffentlichen Verkehrsmitteln). Keine periodischen elektronischen Medien sind dagegen das Kinoprogramm, Videowalls sowie "City Lights".

Welche Aufträge fallen konkret unter die Bekanntgabepflicht gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG? (Werbeaufträge)

Aufträge für sämtliche Formen der Werbung, des Sponsoring und der Produktplatzierung in Fernseh- und Hörfunkprogrammen und in audiovisuellen



Mediendiensten sowie Aufträge für Patronanzsendungen in privaten Hörfunkprogrammen, ferner Aufträge für Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit in Fernseh- und Hörfunkprogrammen und audiovisuellen Mediendiensten und schließlich entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Druckwerken und periodischen elektronischen Medien sowie in Beilagen und Sondertiteln, die einem periodischen Druckwerk angefügt sind.

Beispiele für derartige Aufträge sind: Inserate in Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen sowie in Sonderbeilagen von Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen, Werbespots in Radio- und Fernsehprogrammen, Werbeschaltungen auf Insoscreens, Werbeschaltungen auf Websites, in elektronischen Newslettern, in Mobile-Apps, Massen-E-Mails oder auch rein informative Beiträge in Radio, Fernsehen, Internet oder in Zeitungen.

Welche Daten betrifft die Meldung gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG? (Meldedaten)

Die Bekanntgabepflicht nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG bezieht sich auf Medienkooperationen mit und Werbeaufträge an Medieninhaber eines periodischen Mediums. Bekanntzugeben sind grundsätzlich der Name des jeweiligen periodischen Mediums und die Gesamthöhe des Entgelts für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen.

Welche entgeltlichen Veröffentlichungen unterliegen der Bekanntgabepflicht? (Bekanntgabe entgeltlicher Veröffentlichungen)

Der Bekanntgabepflicht unterliegen entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Druckwerken sowie in periodischen elektronischen Medien.

Wie ist der Begriff "Medienkooperation" zu verstehen? (Begriff Medienkooperation)

Der Begriff „Medienkooperation“ ist umfassend zu verstehen und soll jegliche Zusammenarbeit der Rechtsträger mit Medieninhabern eines periodischen Mediums erfassen. Voraussetzung ist, dass irgendeine Form von entgeltlicher – d.h. vom Rechtsträger durch ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung (mit)finanzierter oder abgegoltener – Veröffentlichung in einem periodischen Medium erfolgt.

Wie sind Druckkostenbeiträge zu melden? (Druckkostenbeitrag)

Druckkostenzuschüsse sind im Zweifel als entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 2 MedKF-TG zu melden.



Ein Druckkostenzuschuss wird gewöhnlich für eine Gegenleistung erbracht. Eine Meldepflicht entsteht, wenn diese Gegenleistung in Form einer Veröffentlichung erbracht wird. Der Rechtsträger übernimmt hierbei Kosten, die andernfalls vom Medieninhaber selbst zu tragen gewesen wären und erhält dafür auch eine Gegenleistung. Hierbei kann es keinen Unterschied machen, ob der Rechtsträger das Entgelt für die beauftragten Schaltungen direkt an den Medieninhaber leistet oder ob er dem Medieninhaber durch die Übernahme von Tätigkeiten (z.B. den Druck einer Zeitschrift) Kosten erspart.

Gegenstand der Bekanntgabepflicht nach § 4 MedKF-TG

Gibt es eine Bagatellgrenze in Bezug auf die Bekanntgabe von Förderungen?
(Bagatellgrenze Förderungen)

Ja. Eine Leermeldung kann abgegeben werden, wenn die Gesamtsumme der innerhalb eines Quartals einem Medieninhaber zugesagten Förderungen nicht mehr als 5.000,- Euro ausmacht.

Was ist bekanntzugeben, wenn die Bagatellgrenze überschritten wurde? (Genau Bekanntgabe Förderungen)

Bekanntzugeben sind – anders als im Fall der Meldung nach § 2 – der Name des Förderungsempfängers (Medieninhabers) und die Gesamthöhe der innerhalb des Quartals zugesagten Förderungen. Der Name des geförderten Mediums ist im Rahmen dieser Meldung nicht anzugeben.

Was ist bekanntzugeben, wenn keine Förderungen an Medieninhaber zugesagt wurden? (Leermeldung Förderungen)

Ein Rechtsträger, der keine Förderungen an Medieninhaber zugesagt hat, muss eine Leermeldung abgeben.

Was ist der Bezugszeitraum für Bekanntgaben nach § 4 MedKF-TG? (Bezugszeitraum Förderungen)

Die Bekanntgabepflicht bezieht sich auf Förderungen, die innerhalb eines Quartals zugesagt worden sind. Maßgeblich ist also die Zusage bzw. der Abschluss des Förderungsvertrages. Irrelevant ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Ausbezahlung der Fördergelder. Wird z.B. eine Förderung im März zugesagt, aber erst im Oktober ausbezahlt, ist sie für das erste Quartal zu melden.

Welche Daten betrifft die Meldung gemäß § 4 MedKF-TG? (Gegenstand nach § 4)

Die Bekanntgabepflicht nach § 4 Abs. 1 MedKF-TG bezieht sich auf Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums. Es geht im weitesten Sinne um Fälle, in denen ein Rechtsträger Gelder an einen Medieninhaber auszahlt, denen keine unmittelbare Gegenleistung des Medieninhabers (z.B. Inserate, Werbeschaltungen) gegenübersteht. Bekanntzugeben sind – anders als im Fall einer Meldung nach § 2 – der Name des Förderungsempfängers(!) und die Höhe der zugesagten Förderung.

Welche Förderungen fallen unter die Meldepflicht? (Meldepflicht Förderungen)

Im Gesetz werden ausdrücklich Förderungen aus

- dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks,
- dem Fonds zur Förderung des Privatrundfunks,
- Förderungen nach dem Presseförderungsgesetz sowie dem Publizistikförderungsgesetz genannt.

Darüber hinaus bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf sämtliche Fördermaßnahmen eines Rechtsträgers für einen Medieninhaber, die diesen demonstrativ aufgezählten Förderungen inhaltlich vergleichbar sind. Inhaltliche Vergleichbarkeit liegt dabei dann vor, wenn die Fördermaßnahmen die inhaltliche Gestaltung, Herstellung oder Verbreitung eines periodischen Druckwerks oder die inhaltliche Gestaltung und Ausstrahlung oder Abrufbarkeit eines periodischen elektronischen Mediums betreffen.

Förderungen sind von entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 in folgender Weise abzugrenzen:

- einer Förderung steht keine gleichwertige Gegenleistung des Medieninhabers gegenüber
- der Förderungsempfänger muss sich um den Erhalt einer Förderung bewerben
- die Vergabe einer Förderung erfolgt institutionalisiert aufgrund von Förderungsrichtlinien
- die Förderung erfolgt grundsätzlich an jeden, der die Förderungskriterien erfüllt
- die Förderung bezieht sich auf ein bestimmtes Medium

Bestehen in einem konkreten Fall Zweifel am Vorliegen der genannten Voraussetzungen, ist davon auszugehen, dass es sich bei um eine entgeltliche Veröffentlichung nach § 2 handelt.

Keine Förderungen im Sinne des Medientransparenzgesetzes sind etwa bloße Infrastrukturförderungen zur allgemeinen Aufrechterhaltung des Betriebs eines Medienunternehmens wie z.B. Förderungen für die Errichtung von Sendeanlagen, Redaktionssitzen, Rundfunkstudios, Leitungswegen oder andere Infrastrukturförderungen.



Jahresleermeldung

Kann ich eine einzige Leermeldung für das ganze Jahr abgeben? (Jahresleermeldung)

Nein. Die Meldungen haben in jedem Fall jeweils pro Quartal zu erfolgen (selbst wenn Sie von vornherein wissen, dass Ihr Rechtsträger keine Werbeaufträge erteilen oder Förderungen vergeben wird).



Kontaktdatenverwaltung

Kann ich die für meinen Rechtsträger angegebenen Ansprechpersonen samt E-Mail-Adresse wieder löschen? (Löschung Ansprechperson)

Ja. Die Ansprechpersonen und vertretungsbefugten Organe, die Sie für Ihren Rechtsträger gegenüber der KommAustria in der Webschnittstelle bekannt gegeben haben, können Sie auch selbstständig wieder löschen.

Nicht selbständig können Sie jene Daten löschen, die der KommAustria durch den Rechnungshof übermittelt wurden. Dies betrifft beispielsweise die vom Rechnungshof ermittelten vertretungsbefugten Organe oder E-Mail-Adressen. Hinsichtlich der Änderung solcher Daten muss sich ein Rechtsträger direkt an den Rechnungshof wenden.

Bitte verwenden Sie dazu die folgende E-Mail-Adresse:
datenbereinigung@rechnungshof.gv.at

Kann ich für meinen Rechtsträger auch selbst Ansprechpersonen hinzufügen? (Ansprechpersonen hinzufügen)

Ja. Sie können in der Webschnittstelle unter der Rubrik „Stammdatenverwaltung“ und „Personenverwaltung“ Ansprechpersonen in Zusammenhang mit der Abgabe der Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz hinzufügen. Auch die zusätzliche Nennung eines vertretungsbefugten Organs ist möglich.

Wie hat ein Rechtsträger vorzugehen, wenn sich seine Postanschrift, E-Mail-Adresse, Bezeichnung (Name, Firma) oder das vertretungsbefugte Organ ändert? (Änderung der Daten)

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an folgende E-Mail-Adresse: datenbereinigung@rechnungshof.gv.at

Der Rechnungshof hat der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträgern samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) zu übermitteln.

Da somit gesetzlich vorgesehen ist, dass die Kontaktdaten zentral beim Rechnungshof zu erfassen sind und dann an die KommAustria weitergeleitet werden, hat ein Rechtsträger, bei dem sich Änderungen bei der Postanschrift, der Bezeichnung (Name, Firma), der vertretungsbefugten Organe oder der offiziellen



E-Mail-Adresse ergeben, diese Änderungen unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

Der Rechnungshof wird die aktualisierten Informationen in die – der KommAustria halbjährlich zu übermittelnde – Liste aufnehmen. Bei dringenden Änderungen kann sich ein Rechtsträger auch direkt an die KommAustria wenden.



Korrektur von gemeldeten Daten

Was passiert, wenn falsche Angaben gemacht wurden? Gibt es Korrekturmöglichkeiten? (Korrektur falscher Angaben)

Die Verantwortung für die Richtigkeit der bekanntgegebenen Daten liegt ausschließlich bei den Rechtsträgern. Korrekturen sind nur im Fall eines Widerspruchs zwischen den vom Rechtsträger bekanntgegebenen Daten und den von der KommAustria veröffentlichten Daten vorgesehen. Stellt ein Rechtsträger fest, dass die ihn betreffenden Angaben nicht der von ihm abgegebenen Meldung entsprechen, so hat er dies der KommAustria per E-Mail mitzuteilen. Im Falle einer entsprechenden Fehlinformation hat die KommAustria die Daten zu korrigieren.

Diese Korrekturmöglichkeit besteht dagegen nicht, wenn vom Rechtsträger selbst unrichtige oder unvollständige Daten eingegeben wurden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe

Was ist der Bezugszeitraum für die Bekanntgabe von Aufträgen? (Bezugszeitraum Bekanntgabe)

Maßgeblich für die Bekanntgabe ist jenes Quartal, in dem der Werbeauftrag vom Medieninhaber durchgeführt wurde, d.h. jener Zeitpunkt, zu dem z.B. ein Inserat veröffentlicht oder ein Werbespot ausgestrahlt worden ist. Irrelevant ist, wann der Werbeauftrag erteilt oder bezahlt worden ist.

Was ist der Bezugszeitraum, wenn sich Werbeaufträge (in Printmedien, Radio, Fernsehen, Websites) über mehr als ein Quartal erstrecken? (Aliquotierung)

In diesem Fall ist das Entgelt, das für den Werbeauftrag in seiner Gesamtheit geleistet wird, auf die einzelnen Quartale aufzuteilen. Diese Aufteilung hat nach dem Ausmaß des auf das jeweilige Quartal entfallenden Werbevolumens zu erfolgen. Das bekanntzugebende Entgelt richtet sich also beispielsweise danach, wie viele Inserate innerhalb eines Quartals veröffentlicht oder wie viele Werbespots innerhalb eines Quartals ausgestrahlt worden sind.

Diese Aufteilung gilt ungeachtet des Medientyps (Printmedien, Radio, Fernsehen, Websites), in dem die Veröffentlichung vorgenommen wurde. Auch eine Bannerwerbung im Internet wird demnach in diesem Zusammenhang als regelmäßig geschaltet betrachtet. Daher gilt auch hier der genannte Grundsatz.

Was ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Bekanntgabe von Förderungen? (Bezugszeitraum Förderungen)

Während es bei Werbeaufträgen auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung ankommt, ist für Förderungen jenes Quartal maßgeblich, in dem die Förderung zugesagt wurde, d.h. jener Zeitpunkt in dem die Förderungsvereinbarung abgeschlossen wird. Nicht entscheidend ist dagegen, wann die Förderung ausbezahlt wird. Nachträgliche Änderungen, wie etwa die Rückzahlung der Förderung durch den Fördernehmer, sind nicht zu berücksichtigen.

Meldeverfahren

Gibt es die Möglichkeit eine excel-Tabelle einzufügen? (Excel Tabelle)

Ja. Es besteht die Möglichkeit excel-Listen in das Webformular einzuspielen.

Zum Import der Daten müssen die Zellen in der excel-Liste markiert und kopiert und sodann in ein Feld im Webformular eingefügt werden.

Die beiden excel-Listen müssen aus jeweils zwei Spalten bestehen, die kein bestimmtes Format aufweisen müssen. In Spalte 1 muss der Name des Mediums (für Bekanntgaben von Werbeaufträgen und Medienkooperationen gemäß § 2 MedKFTG) bzw. des Medieninhabers (für Bekanntgaben von Förderungen gemäß § 4 MedKF

-TG) ohne Zeilenumbrüche eingegeben sein, Spalte 2 muss jeweils den Betrag ohne Währungssymbol und ohne Tausenderpunkt enthalten. Die Länge des Namens des Mediums bzw. des Medieninhabers darf 200 Zeichen nicht überschreiten.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Bezeichnung des Mediums die Qualität der gemeldeten Daten stark verbessert. Zu diesem Zweck können Sie die der Webschnittstelle zugrunde liegende Medienliste mit den „offiziellen“ Bezeichnungen herunterladen.

Gibt es nähere Informationen/Hinweise für die Benutzung der Webschnittstelle? (Info zur Webschnittstelle)

Eine „Ausfüllhilfe“ für das Eingabeformular auf der Webschnittstelle ist im PDFFormat unter folgendem Link abrufbar:
<https://www.rtr.at/de/m/Webschnittstelle>

Gibt es Vorgaben hinsichtlich der Bezeichnung der Medien? (Vorgaben für Medien)

Ja. Während der Eingabe erscheinen in einer Dropdown-Liste Vorschläge, die von Ihnen übernommen werden können. Den Vorschlägen liegt derzeit die Medienliste des Österreichischen Pressehandbuchs (Manz Verlag) zugrunde. Die Medienliste wird – auch aufgrund der Eingaben der Rechtsträger – laufend aktualisiert.

Bitte beachten Sie, dass die in der Webschnittstelle hinterlegte Medienliste lediglich eine Hilfestellung bieten soll und keine rechtlich verbindlichen Vorgaben beinhaltet. So kann aus dem Fehlen eines Mediums auf der Liste nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass die betreffende Eingabe jedenfalls unzulässig ist.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Bezeichnung des Mediums die Qualität der gemeldeten Daten stark verbessert. Zu diesem Zweck können Sie die der



Webschnittstelle zugrunde liegende Medienliste mit den „offiziellen“ Bezeichnungen hier (<https://www.rtr.at/de/m/medienliste>) herunterladen.

Kann ich den Zugangscode auch telefonisch, per Fax oder E-Mail erhalten?
(Bekanntgabe des Zugangscodes)

Nein. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) werden mittels eingeschriebenen Briefes (Rsb) – gemeinsam mit einer Erstinformation zum Medientransparenzgesetz – an die Rechtsträger übermittelt. Sobald Sie Zugang zum Portal haben, können Sie jederzeit ein neues Passwort anfordern.

Kann ich die Bekanntgabe der Daten an eine andere Person delegieren? (Delegation der Bekanntgabe)

Ja. Aus Sicht der KommAustria ist jeder Rechtsträger selbst für die Bekanntgabe seiner Daten verantwortlich. Ob Sie die Bekanntgabe an eine andere Person delegieren, wird von der KommAustria nicht nachgeprüft.

Kann ich eine Meldung statt durch Benutzung der Webschnittstelle auch per Post oder per E-Mail an die KommAustria abgeben? (Meldung über Post oder Mail)

Nein. Im Medientransparenzgesetz (MedKF-TG) ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Bekanntgabe zwingend „elektronisch im Wege einer Webschnittstelle“ erfolgen muss. Eine Meldung per Post oder per E-Mail ist daher nicht zulässig. Mit einer solchen Meldung können Sie der gesetzlichen Meldepflicht nicht entsprechen.

Kann ich eine Meldung vor Ablauf des jeweiligen Quartals abgeben? (Meldung vor Quartalsende)

Nein. Die Eingabe der Daten über die Webschnittstelle ist unmittelbar nach Ablauf des Quartals bis zum Ende der gesetzlichen Frist (d.i. zwei Wochen nach Ablauf des Quartals) möglich.

Muss ich bei Leermeldungen wegen Unterschreitens der Grenze von 5.000,- Euro all jene Medien, in denen Werbeaufträge unterhalb dieser Grenze durchgeführt worden sind, gesondert bekannt geben? (Leermeldungen bei Unterschreitung)

Nein. Sie können nur eine einzige Leermeldung pro Bereich (Kooperationen bzw. Förderungen) abgeben. Mit dieser Leermeldung erklären Sie, dass entweder überhaupt keine Aufträge an Medieninhaber erteilt wurden oder dass zwar Aufträge erteilt wurden, diese aber die Bagatellgrenze nicht überschreiten. In Bezug auf welche Medien derartige Aufträge erteilt wurden, müssen Sie nicht gesondert bekannt geben.



Muss ich die gesamte Meldung auf einmal eingeben? Gibt es die Möglichkeit einer Zwischenspeicherung? (Meldeformular)

Es besteht die Möglichkeit einer Zwischenspeicherung. Das bedeutet, dass Sie nicht sämtliche Daten auf einmal eingeben müssen.

Muss ich sowohl eine Meldung in Bezug auf Medienkooperationen als auch eine Meldung in Bezug auf Förderungen abgeben? (Zwei Meldungen)

Ja. Jeder Rechtsträger ist verpflichtet, sowohl eine Meldung hinsichtlich Medienkooperationen (§ 2) als auch eine Meldung hinsichtlich Förderungen (§ 4) abzugeben. Auch wenn Ihr Rechtsträger in einem der Bereiche keine Ausgaben getätigt hat, müssen Sie daher jedenfalls eine Leermeldung auch für diesen Bereich abgeben.

Was kann ich tun, wenn ich der Auffassung bin, dass mein Rechtsträger zu Unrecht der Meldeverpflichtung unterworfen ist? (Fehler in der Liste)

Ist ein Rechtsträger der Ansicht, dass er zu Unrecht der Meldeverpflichtung unterworfen wurde – etwa weil er nicht der Gebärungskontrolle durch den Rechnungshof unterliegt – kann er bei der KommAustria die Befreiung von der Meldeverpflichtung beantragen. Die KommAustria hat daraufhin (im Rahmen eines Feststellungsverfahrens) im Detail zu überprüfen, ob tatsächlich eine Meldeverpflichtung besteht.

Was muss ich tun, wenn ein Medienname in der Medienliste/Webschnittstelle noch nicht aufscheint? (Neue Medien)

Ist ein periodisches Medium noch nicht in der auf der Website abrufbaren Medienliste vorhanden, geben Sie dies bitte der RTR-GmbH bekannt. Bitte wenden Sie sich dazu an folgende E-Mail Adresse: medientransparenz@rtr.at

Bitte beachten Sie bei der Bekanntgabe neuer Medien folgende Richtlinien:

- Es muss sich bei dem neu einzutragenden Medium um ein Druckwerk (Zeitung, Zeitschrift, Magazin), ein Rundfunkprogramm (Fernsehen oder Radio), eine Website, einen elektronischen Newsletter, eine SmartphoneApp oder um ein sonstiges bestehendes Medium handeln.
- Es muss sich um ein periodisches Medium handeln, d.h. es muss mindestens vier Mal im Jahr erscheinen.

Nach einer Überprüfung erfolgt gegebenenfalls die Aufnahme des Mediums in die Medienliste sowie in die Webschnittstelle der KommAustria.



Was muss ich tun, wenn ein Medienname nach der Eingabe rot hinterlegt aufscheint? (Rote Hinterlegung der Eingabe)

In diesem Fall sollten Sie überprüfen, ob es sich bei der eingegebenen Bezeichnung um ein existierendes in- oder ausländisches Medium handelt. Die rote Markierung dient insbesondere dem Hinweis, dass der eingegebene Name (in dieser Schreibweise) im Österreichischen Pressehandbuch als Medium nicht angeführt ist. Bitte überprüfen Sie in diesem Fall nochmals die Bezeichnung bzw. deren Schreibweise. Für den Fall, dass die Daten trotz richtiger Eingabe rot hinterlegt sind, können Sie die Meldung dennoch absenden. Eine rote Markierung ist lediglich als Hinweis zu verstehen und bedeutet nicht, dass die Meldung nicht abgegeben werden kann! Bitte beachten Sie auch, dass die in der Webschnittstelle hinterlegte Liste nicht die gesamte Medienlandschaft umfasst. Es kann passieren, dass ein tatsächlich bestehendes Medium in der Liste nicht erfasst ist. Insbesondere sind ausländische Medien in der Liste nicht enthalten.

Bei der Prüfung, ob sich der eingegebene Name auf ein bestehendes Medium bezieht, sollten Sie insbesondere sicherstellen, dass der Name nicht eine Medienagentur, eine Firma (bzw. juristische Person), einen Werbevermittler, einen Verlag, eine Druckerei oder eine Werbeform (Werbeprodukt) bezeichnet. Derartige Angaben stellen gesetzwidrige Meldungen dar, da sie kein Medium bezeichnen.

Welche sonstigen Daten werden in der Webschnittstelle erfasst? (Sonstige Daten)

Abgefragt werden auch Informationen zu den Stammdaten – konkret z.B. Name und Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse einer Kontaktperson sowie einer außenvertretungsbefugten Person. Zudem fragen wir Sie nach Ihrem Einverständnis zu künftiger Korrespondenz per E-Mail.

Welche Systemvoraussetzungen (Web-Browser, Installationen, Einstellungen etc.) müssen für die Funktionsfähigkeit der Webschnittstelle vorliegen? (Systemvoraussetzungen Webschnittstelle)

Erforderliche Browser-Einstellungen:

1. Aktivierung von SSL-Verbindungen (https)
2. Aktivierung von JavaScript

Dies sind üblicherweise Standardeinstellungen und müssen daher normalerweise nicht extra aktiviert werden.



Wie erhalte ich Zugang zur Webschnittstelle? (Zugang zur Webschnittstelle)

Der Zugang zur Webschnittstelle erfolgt mit Hilfe eines eigenen (6-stelligen) Benutzernamens und eines (ebenfalls 6-stelligen) Passwortes. Der Benutzername und das Passwort werden von der KommAustria an alle Rechtsträger übermittelt, die sich auf der Liste des Rechnungshofes befinden. Die Zusendung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes (Rsb). Sollten Sie bzw. Ihr Rechtsträger sich auf der Liste befinden und keinen derartigen Brief erhalten haben, kontaktieren Sie uns bitte unter medientransparenz@rtr.at.

Woher weiß ein Rechtsträger, dass er der Bekanntgabepflicht nach dem MedKF-TG unterliegt? (Liste des Rechnungshofes)

Grundsätzlich sind alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, meldepflichtig nach dem Medientransparenzgesetz. Der Rechnungshof führt eine Liste, auf der er sämtliche Rechtsträger verzeichnet, die nach seiner Ansicht seiner Kontrolle unterliegen. Diese Liste wird vom Rechnungshof alle sechs Monate an die KommAustria übermittelt. All jene Rechtsträger, die sich auf der Liste des Rechnungshofes (<http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>) befinden, werden von der KommAustria über ihre Bekanntgabepflichten nach dem MedKF-TG in Kenntnis gesetzt.

Die KommAustria übermittelt ihnen ein Erstinformationsschreiben, mit den Zugangsdaten zu Webschnittstelle sowie weiteren wesentlichen Informationen.

Im Falle einer Neugründung ist der Rechnungshof zu informieren. Bitte wenden Sie sich dazu an folgende E-Mail Adresse: datenbereinigung@rechnungshof.gv.at

Pflicht zur Bekanntgabe genauer Daten

Ist die Werbeabgabe Teil des Nettoentgelts? (Werbeabgabe)

Nein. Maßgeblich ist jenes Entgelt, das dem Medieninhaber tatsächlich zukommt. Die Werbeabgabe ist nicht Teil des bekanntzugebenden Nettoentgelts und kann daher abgezogen werden.

Muss ich die Anzahl der Inserate melden? (Anzahl Inserate)

Nein, nur die Summe der Entgelte betreffend ein Medium pro Quartal (sofern diese die Bagatellgrenze von 5.000,- Euro übersteigt).

Muss ich jedes einzelne Inserat melden? (Einzelnes Inserat)

Nein, nur die Summe der Entgelte betreffend ein Medium pro Quartal (sofern diese Summe die Bagatellgrenze von 5.000,- Euro übersteigt).

Muss ich zwischen der Print- und der Internet-Ausgabe eines Mediums (z.B. einer Zeitung) unterscheiden? (Print und Internetausgabe)

Bekanntzugeben ist der Name des jeweiligen periodischen Mediums. Die Printausgabe einer Zeitung und die Internet-Ausgabe einer Zeitung ist jeweils ein eigenes Medium. Entgelte, die für die Printausgabe einer Zeitung ausgegeben werden, sind daher von jenen, die für die Internet-Ausgabe einer Zeitung ausgegeben werden, zu unterscheiden. Aufträge, die sowohl in der Printausgabe als auch in der Internet-Ausgabe einer Zeitung durchgeführt werden, müssen somit jeweils gesondert bekanntgegeben werden.

Sind Mutationen von periodischen Druckwerken (z.B. unterschiedliche Inhalte eines Teils eines Druckwerks je nach den Bezirken innerhalb eines Bundeslandes) zu berücksichtigen? (Mutationen)

Nein. Mutationen eines Druckwerks in der Art eines eigenen Lokalteils einer Zeitung, der sich auf ein Bundesland, einen Bezirk oder eine Gemeinde bezieht, können grundsätzlich außer Acht gelassen werden. Sie müssen nicht zusätzlich bekannt geben, dass die Schaltung in einer Mutation – also z.B. im bundeslandbezogenen Teil einer Zeitung – erfolgt ist. Daher genügt beispielsweise die überregionale Angabe: „Weekend Magazin“ oder „Tips“. Bei den Bezirksblättern ist nach Bundesländern zu differenzieren: z.B. „Bezirksblätter Niederösterreich“ und „Bezirksblätter Burgenland“.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Bezeichnung des Mediums die Qualität der gemeldeten Daten stark verbessert. Zu diesem Zweck können Sie die der



Webschnittstelle zugrunde liegende Medienliste mit den „offiziellen“ Bezeichnungen hier (<https://www.rtr.at/de/m/medienliste>) herunterladen.

Was muss ich als Name des Mediums angeben? (Name des Mediums)

Bitte geben Sie den Namen des konkreten Druckwerkes, des Rundfunkprogramms oder der Website, nicht jedoch den Namen des Medieninhabers an.

Beachten Sie bitte, dass die korrekte Bezeichnung des Mediums die Qualität der gemeldeten Daten stark verbessert. Zu diesem Zweck können Sie die der Webschnittstelle zugrunde liegende Medienliste mit den „offiziellen“ Bezeichnungen hier (<https://www.rtr.at/de/m/medienliste>) herunterladen.

Bitte beachten Sie bei der Eingabe des Mediennamens folgende Leitlinien:

- Bei periodischen Druckwerken ist der Name der Zeitschrift, Zeitung bzw. des sonstigen periodischen Druckwerks anzugeben, z.B. „Tiroler Tageszeitung“ oder „Salzburger Nachrichten“. Die Angabe eines Medieninhabers, eines Verlages, einer Werbeagentur, eines Vermarktungsunternehmens oder einer Produktionsgesellschaft ist unzulässig. Die korrekte Bezeichnung des Mediums ergibt sich in der Regel aus dem Impressum des Mediums oder aus dem Österreichischen Pressehandbuch. Bitte vermeiden Sie potenziell missverständliche Abkürzungen wie etwa „TT“ für „Tiroler Tageszeitung“. Geben Sie den Mediennamen möglichst konkret an und vermeiden Sie allgemeine Eingaben wie „Fernsehzeitschriften“ und dergleichen.
- Bei Online-Werbeschaltungen ist der Domain-Name derjenigen Website zu melden, auf der die Schaltung veröffentlicht wird. Hierbei genügt die Angabe des Domain-Namens der Startseite, z.B. „www.oe24.at“, „www.google.at“ oder „www.herold.at“. Die Angabe einer Werbeform (z.B. „Bannerwerbung“ oder „Pre-Roll-Ads“) bzw. eines Werbeprodukts (z.B. „Google AdWords“ oder „Google Search“) ist unzulässig.
- Bei Hörfunkprogrammen ist als Mediename der Name des Programms anzugeben, z.B. „Kronehit“ oder „Proton 104.6“. Geben Sie nicht die konkrete Sendung an, in deren Rahmen die Werbeschaltung erfolgt, wie z.B. „Wetter“ oder „Österreich Bild“. Regionalradios aus dem Programm bouquet des ORF sind beispielsweise als „ORF Radio Kärnten“ oder „ORF Radio Wien“ zu kennzeichnen.
- Bei Fernsehprogrammen ist ebenfalls der Programmname zu melden, z.B. „ATV II“ oder „gotv“ und nicht die konkrete Sendung, in deren Rahmen die Werbeschaltung erfolgt. Die korrekten Bezeichnungen für die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks sind „ORF eins“, „ORF 2“ und „ORF III“. Findet die Werbeschaltung im Rahmen einer „regionalen



Nachrichtensendung“ wie „Niederösterreich heute“ oder „Tirol heute“ statt, ist als Programmname „ORF 2“ anzugeben, da die sogenannten „Regionalausstiege“ kein eigenes Fernsehprogramm darstellen, sondern im Rahmen von „ORF 2“ ausgestrahlt werden.

Was muss ich melden, wenn ich einen Vermarkter beauftragt habe, der mehrere Aufträge an mehrere periodische Medien erteilt hat und ich nicht weiß, wie sich der von mir geleistete Gesamtbetrag auf die einzelnen Medien aufteilt (z.B. Regionalmedien Austria AG – RMA; Radiomarketing Service Austria – RMS)? (RMS)

Das Gesetz verpflichtet Sie ausdrücklich dazu, das konkrete einzelne Medium, in dem Werbeaufträge durchgeführt werden, bekanntzugeben (sofern dafür ein Betrag von mehr als 5.000,- Euro innerhalb eines Quartals aufgewendet worden ist).

Haben Sie also Werbeaufträge über sog. Vermarkter, wie z.B. die „Regionalmedien Austria AG“ oder die „Radiomarketing Service Austria“ gebucht, müssen Sie vom jeweiligen Vermarkter genaue Angaben darüber verlangen, wie sich der geleistete Gesamtbetrag auf die jeweils erfassten periodischen Medien aufteilt. Die Angabe des Vermarkters als „Name des Mediums“ ist unzulässig.

Welche Beträge muss ich bei Jahresaufträgen melden? (Jahresaufträge)

Bei Jahresaufträgen ist eine Aliquotierung vorzunehmen. Dazu müssen Sie das Gesamtentgelt, das für den Jahresauftrag geleistet wurde bzw. wird auf die in den einzelnen Quartalen durchgeführten Auftragsteile aufteilen.

Welche Beträge muss ich bei Tausch- oder tauschähnlichen Aufträgen melden? Wie sind Gegengeschäfte zu bewerten? (Tauschgeschäfte)

Besteht die Gegenleistung eines Rechtsträgers nicht in einem Entgelt, sondern in einer anderen Leistung (z.B. eine Dienstleistung oder Warenlieferung), ist diese Gegenleistung zu bewerten. Erfasst werden soll diejenige Leistung, die der meldepflichtige Rechtsträger an den Medieninhaber eines periodischen Mediums im Gegenzug für eine Veröffentlichung in seinem Medium erbringt. Dies gilt auch für sämtliche (unbaren) Gegengeschäfte wie etwa Anzeigentausch.

Anzugeben ist in diesem Fall der gemeine Wert der Leistung. Gemäß § 10 Bewertungsgesetz wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen. Rabatte sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie immer und gegenüber jedermann gewährt werden. Mit anderen Worten: anzugeben ist



der Preis, der von einer beliebigen dritten Person für eine derartige Leistung (z.B. Inserat) zu zahlen gewesen wäre.

Irrelevant ist, wie die Gegengeschäfte buchhalterisch abgebildet werden. Wird ein Gegengeschäft etwa mit 20 % verbucht, ist im Rahmen einer Meldung nach dem MedKF-TG dennoch der gemeine Wert anzugeben – also der Wert, der von einem Dritten für die entsprechende Leistung (etwa ein Inserat) zu leisten wäre.

Welche Entgelte muss ich genau melden? (Nettoentgelt)

Das zu leistende Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben.

Vereinfacht gesagt: Geben Sie das Entgelt an, das letztendlich vom Rechtsträger an den Medieninhaber fließt. Das zu leistende Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Das bedeutet, dass Steuern und Werbeabgabe abgezogen werden müssen. Auch Rabatte und Skonti können von der Summe abgezogen werden. Zahlungen an Agenturen können ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Welche Informationen muss meine Meldung enthalten? (Genaue Bekanntgabe)

Wenn Sie keine Leermeldung abgeben können, müssen Sie den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem innerhalb eines Quartals Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des dafür vom Rechtsträger geleisteten Entgelts melden. Der Name des Medieninhabers ist irrelevant. Es geht allein um den Namen des einzelnen Mediums. Dabei ist jedes einzelne Medium getrennt auszuweisen.

Vermittlung über Dritte

Ab wann ist nicht mehr von einem Auftrag unter Vermittlung über Dritte auszugehen? (Abgrenzung Vermittlung über Dritte)

Als Abgrenzungskriterium bietet sich an, darauf abzustellen, wessen finanzielle Mittel für einen Auftrag aufgewendet werden bzw. auf wessen Rechnung ein Werbeauftrag durchgeführt wird. Die Bekanntgabepflicht trifft somit jedenfalls denjenigen Rechtsträger, der für einen Auftrag – wenn auch unter Zwischenschaltung eines Dritten (wie zB einer Medienagentur) – finanzielle Mittel aufwendet.

Wann liegt eine „Vermittlung über Dritte“ vor (§ 2 Abs. 1 MedKF-TG)? (Vermittlung über Dritte)

Sämtliche Aufträge, die unter Zwischenschaltung einer Medienagentur erteilt werden, fallen unter das Kriterium „Vermittlung über Dritte“. Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die Medienagentur nach ihrem eigenen Ermessen und im eigenen Namen den Medieninhaber und das periodische Medium auswählt. Auch in diesem Fall ist ein Rechtsträger also bekanntgabepflichtig.

Ein anderer Fall, in dem es zu einer „Vermittlung über Dritte“ kommt, ist die Beauftragung einer eigenen Gesellschaft in einem Konzern, die in weiterer Folge die Auftragserteilung nach außen vornimmt.

Wer ist bekanntgabepflichtig, wenn ein Tochterunternehmen eines Rechtsträgers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Werbeaufträge durchführen lässt, das Geld dafür aber intern vom Mutterunternehmen erstattet wird? (Mutter Tochterunternehmen)

Vereinfacht gesagt: Die Meldung ist von den Rechtsträgern abzugeben, die letztendlich (anteilig) die Kosten für die Veröffentlichung tragen.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Rechnungsadressat selbst meldepflichtig nach dem MedKF-TG ist. Die konzerninterne Absprache, dass ein einziger Rechtsträger alle Werbeaufträge abwickelt, darf nicht dazu führen, dass diese Beträge gar nicht zu melden sind, etwa weil dieser Rechtsträger nicht der Meldepflicht unterliegt. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass die von den einzelnen meldepflichtigen Rechtsträgern getragenen Anteile im Meldesystem abgebildet werden. Nicht zulässig wäre es daher die Gemeinschaftswerbung einem nicht meldepflichtigen Rechtsträger zuzuordnen - in diesem Fall würde die Leistung der anderen meldepflichtigen Rechtsträger unzulässig verdeckt.

Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn ein Rechtsträger (allgemeine) Förderungsgelder an Personen verteilt, die (auch) Medieninhaber sind, wie z.B. im Fall von Konzert- oder Kongressveranstaltern, die Medieninhaber in Bezug auf eine Zeitschrift oder eine Website sind? (Förderungsgelder an Medieninhaber)

Wird von einem Rechtsträger eine Förderung an eine Person vergeben, die selbst Medieninhaber ist und das Geld zur Gänze oder hinsichtlich eines Teils für ihr Medium verwenden möchte, kann der förderungsgebende Rechtsträger einer Bekanntgabepflicht nach § 4 – hinsichtlich Förderungen an Medieninhaber – unterliegen.

Der förderungsgebende Rechtsträger ist dabei prinzipiell nur insoweit bekanntgabepflichtig, als die Förderung dem Förderungsnehmer für die inhaltliche Gestaltung, Ausstrahlung oder Abrufbarkeit bzw. Herstellung oder Verbreitung seines eigenen periodischen Mediums gewährt wird.

Die Konstellation, die dabei entstehen kann – nämlich dass bestimmte Gelder doppelt bekannt gegeben werden (weil der förderungsnehmende Medieninhaber selbst ein bekanntgabepflichtiger Rechtsträger ist und einen Teil der Gelder für Aufträge in anderen periodischen Medien verwendet) – führt zwar zu Unschärfen bei den Ergebnissen, wird aber vom Gesetz in Kauf genommen.

Wie stellt sich die Rechtslage dar, wenn ein Rechtsträger (allgemeine) Förderungsgelder verteilt, die von den Förderungsnehmern (auch) zur Finanzierung von Werbemaßnahmen herangezogen werden, wie z.B. im Fall von Geldern an Konzert-, Kongressveranstalter oder an Tourismusunternehmen? (Förderungsgelder)

Fraglich ist, ob die Werbemaßnahmen, die ein Förderungsnehmer durchführen lässt, dem Förderungsgeber zurechenbar sind bzw. als von ihm "unter Vermittlung über Dritte" – konkret den Förderungsnehmer – in Auftrag gegeben zu qualifizieren sind.

Ausgehend von den Erläuterungen, die in Bezug auf Vermittlungen über Dritte ausdrücklich auf den Fall der Erteilung eines Auftrages über eine Medienagentur abstellen, sind einem Rechtsträger regelmäßig solche Aufträge zurechenbar (und daher von ihm bekanntzugeben), die aus seinen finanziellen Mitteln bezahlt bzw. auf seine Rechnung durchgeführt werden.

Wenn ein Rechtsträger Förderungsgelder vergibt und der Förderungsnehmer diese Gelder für Werbeaufträge verwendet, erfolgt der Werbeauftrag grundsätzlich nicht mehr mit den finanziellen Mitteln des Rechtsträgers (wenn auch mit Mitteln, die von ihm zur Verfügung gestellt werden). Es besteht keine Bekanntgabepflicht für den förderungsgebenden Rechtsträger.



Das gilt jedenfalls dann, wenn der Förderungsnehmer vollkommen freie Entscheidungsmacht darüber hat, was er mit dem Geld, das er als Förderung vom Rechtsträger bekommt, macht.

Ist der Förderungsnehmer jedoch selbst auch ein bekanntgabepflichtiger Rechtsträger, wäre er hinsichtlich dieser Werbeaufträge von der Bekanntgabepflicht betroffen.

Verwaltungsstrafverfahren

In welcher Höhe können Verwaltungsstrafen verhängt werden? (Strafhöhe)

Nach dem MedKF-TG können Geldstrafen bis zu einer Höhe von 20.000,- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 60.000,- Euro verhängt werden.

Wann drohen Verwaltungsstrafen? (Strafen)

Verwaltungsstrafen drohen, wenn ein Rechtsträger seinen Bekanntgabepflichten gemäß § 2 oder § 4 MedKF-TG nicht fristgerecht und auch nicht innerhalb der Nachfrist nachkommt oder wenn ein Rechtsträger eine Meldung abgibt, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

In Folge des Erkenntnisses des VwGH vom 24.03.2014, ZI. Ra 2015/03/0006, wird bei einer durch die KommAustria vermuteten unvollständigen oder unrichtigen Bekanntgabe von Meldungen dem Rechtsträger binnen einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur Korrektur bzw. Stellungnahme eingeräumt. Nur in besonders krassen Ausnahmefällen, die von vornherein klar erkennen lassen, dass mit der Bekanntgabe dem Zweck des MedKF-TG eindeutig zuwidergehandelt worden ist, kann eine Korrekturmöglichkeit unterbleiben und es wird sofort ein Verwaltungsstrafverfahren nach § 5 Abs. 2 MedKF-TG eingeleitet. Ebenso wird ein solches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, wenn innerhalb der gesetzten Frist die Korrektur unterblieben ist.

Wer wird bestraft? (Adressat der Strafe)

Nach den Vorgaben des Verwaltungsstrafgesetzes (§ 9 VStG) kann der Rechtsträger als solcher nicht bestraft werden. Stattdessen ist immer jene Person zu bestrafen, die den Rechtsträger nach außen hin vertritt (außenvertretungsbefugtes Organ bzw. verantwortlicher Beauftragter).

Veröffentlichung der Statusliste (Ampelliste)

In welchem Format wird die Statusliste ("Ampelliste") veröffentlicht? (Format der Statusliste)

Die Daten sind im PDF-Format abrufbar und zwar alphabetisch nach den Rechtsträgern sortiert.

Ergänzend stehen die Daten in elektronisch weiterverarbeitbaren Formaten (xlsx, csv, xml, json) bzw. zum Abruf über eine Schnittstelle als Open Data (<https://www.rtr.at/de/inf/odMTGAmpel?>) zur Verfügung.

Wann wird die Statusliste („Ampelliste“) veröffentlicht? (Veröffentlichung der Statusliste)

Die Veröffentlichung der Information, welche Rechtsträger ihren Bekanntgabepflichten fristgerecht nachgekommen sind und welche nicht,

muss bis zum 30. April (für den Melde-Stichtag betreffend das 1. Quartal, d.i. 15. April), bis zum 31. Juli (für den Melde-Stichtag betreffend das 2. Quartal, d.i.

15. Juli),

bis zum 31. Oktober (für den Melde-Stichtag betreffend das 3. Quartal, d.i. 15. Oktober) und

bis zum 31. Jänner (für den Melde-Stichtag betreffend das 4. Quartal, d.i. 15. Jänner) erfolgen.

Für gewöhnlich wird die Ampelliste von der KommAustria jedoch unmittelbar nach dem Melde-Stichtag veröffentlicht.

Was wird mit der Statusliste („Ampelliste“) veröffentlicht? (Inhalt Statusliste)

Die KommAustria muss auf der Website in farblich eindeutig unterscheidbarer Weise (daher: „Ampelliste“) ausweisen, welche Rechtsträger ihren Bekanntgabepflichten fristgerecht nachgekommen sind und welche dies nicht getan haben.

Welche Informationen sind genau in der Statusliste („Ampelliste“) ersichtlich? (Inhalte der Statusliste)



Die Liste enthält Informationen zum Quartal der Meldung, zu den Rechtsträgern und dem Status ihrer Meldungen (getrennt nach Bekanntgaben gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG).

Wird die Statusliste („Ampelliste“) wieder von der Website gelöscht? (Löschung der Statusliste)

Die Statusliste („Ampelliste“) wird gleichzeitig mit der Löschung der gemeldeten Daten von der Website genommen, d. h. zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung.

Wird die veröffentlichte Statusliste („Ampelliste“) aktualisiert? (Aktualisierung Statusliste)

Nein. Diese Liste wird pro Quartal nur an einem Stichtag erstellt und veröffentlicht.

Veröffentlichung der gemeldeten Daten

In welchem Format werden die bekanntgegebenen Daten veröffentlicht?
(Veröffentlichung der gemeldeten Daten)

Die Veröffentlichung erfolgt als PDF-Datei. Die Rechtsträger werden alphabetisch aufgelistet. Die bekanntgegebenen Daten werden aufgeschlüsselt nach § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen) und nach § 4 (Förderungen) wiedergegeben. Wenn ein Rechtsträger Daten bekannt gegeben hat, werden die Namen der Medien (bei § 2) oder der Medieninhaber (bei § 4) und die dazu gemeldeten Beträge veröffentlicht. Wurde eine Leermeldung abgegeben, wird diese Information veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Daten als Open Government Data (OGD) im CSV-Format veröffentlicht. Diese CSV-Datei hat nach derzeitigem Stand folgende Felder: Rechtsträger; Quartal; Bekanntgabe = {2=Bekanntgabe nach §2 MedKF-TG, 4=Bekanntgabe nach §4 MedKF-TG, 31=Bekanntgabe nach § 31 ORF-G}; Leermeldung = {0=keine Leermeldung, 1=Leermeldung}; Medium/Medieninhaber; Euro.

Wann werden die gemeldeten Daten veröffentlicht? (Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Nach dem Gesetz hat die Veröffentlichung der gemeldeten Daten bei Vorliegen sämtlicher Bekanntgaben, spätestens aber am 15. März (4. Quartal), 15. Juni (1. Quartal), 15. September (2. Quartal) und 15. Dezember (3. Quartal) zu erfolgen.

Beispiel: Die Meldephase für das 4. Quartal findet von 1. Jänner bis 15. Jänner statt. Denjenigen Rechtsträgern, die nach Ablauf der Frist noch keine Meldung/en veranlasst haben, wird eine vierwöchige Nachfrist gesetzt. Spätestens am 15. März – nach Verstreichen der Nachfrist – erfolgt die Veröffentlichung der gemeldeten Daten.

Wann werden die veröffentlichten Daten wieder von der Website gelöscht?
(Löschung der veröffentlichten Meldungen)

Die auf der Website veröffentlichten Daten müssen von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 6 MedKF-TG nach zwei Kalenderjahren nach deren Erstveröffentlichung gelöscht werden.

Werden die gemeldeten bzw. veröffentlichten Daten an Dritte weitergegeben?
(Weitergabe der veröffentlichten Daten)



Nein. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt. Sie werden auf der Website der RTR als Geschäftsapparat der KommAustria veröffentlicht. Die OGD-Dateien werden darüber hinaus auf der Datenplattform des Bundes unter data.gv.at (<https://www.data.gv.at/>) zur Verfügung gestellt.